

THEMEN

Andreas Ruch und Thomas Feltes

Gewalttäterdateien

Rechtliche Probleme und kriminologische Risiken

Abstract

Gewalttäterdateien sollen Auskunft über Personen geben, die bereits durch einschlägige Straftaten aufgefallen sind oder bei denen in der Zukunft die Begehung von Gewalttaten zu befürchten ist. Entgegen dieser gesetzgeberischen Zielsetzung werden allerdings in großem Umfang Personen erfasst, die keine Gewalt- oder sonstige Straftat begangen haben, sondern lediglich Adressat einer ordnungsbehördlichen Maßnahme gewesen sind. Der Beitrag zeigt auf, welche Folgen der entgrenzte Anwendungsbereich für die Betroffenen mit sich bringt und wie die Polizei über Eintragungen in Gewalttäterdateien in der Lage ist, die Grundlage für ordnungsbehördliche Folgemaßnahmen zu schaffen.

Schlüsselwörter: *Verbunddateien; Gewalttäter; BKA; Polizei; Gefahrenabwehr; Vorfeldbefugnisse; Datenschutz; Stigmatisierung*

Data files on violent offenders. Legal and criminological problems

Abstract

Data files on violent offenders should provide information on those who have been previously convicted or those who appear to be at risk of committing a violent crime in the future. Contrary to this legislative objective, the majority of people registered in these files has never committed a violent or other crime. Instead they were the addressees of a measure issued by regulatory authorities. This article demonstrates the consequences for those affected by these (too) broadly defined measures. Furthermore, it shows how the police are capable of creating a basis for regulatory consequences by using these data files.

Key words: *data files; violent offenders; Federal Criminal Police Office (BKA); police; public security; preventive measures; data protection; labeling*

DOI: 10.5771/0934-9200-2016-1-62

A. Einleitung und Problemstellung

Zweck der beim Bundeskriminalamt (BKA) als Verbunddateien geführten Gewalttäterdateien ist es, „Erkenntnisse für organisatorische und taktische Maßnahmen zu gewinnen, um gewalttätige Auseinandersetzungen und Straftaten zu verhindern“¹. Die bekannteste Gewalttäterdatei dürfte die Datei „Gewalttäter Sport“ sein, die auf einen Beschluss der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder aus dem Jahr 1991/1992 zurückgeht und erstmals zur Fußballsaison 1994/1995 genutzt wurde.² In ihr sind etwa 13.500 Personen eingetragen. Weitere bekannte Verbunddateien sind die Dateien „Gewalttäter rechts“ und „Gewalttäter links“.³ Gespeichert werden in den Dateien Personen, die bereits durch einschlägige Straftaten aufgefallen sind oder bei denen in der Zukunft die Begehung von Gewalttaten zu befürchten ist. Gewalttäterdateien knüpfen damit an repressive und präventive Maßnahmen an.

Der Beitrag nimmt zunächst eine systematische Einordnung der Gewalttäterdateien in Bezug auf Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten vor und stellt die Probleme dar, die sich aus dem weiten Anwendungsbereich der Dateien ergeben. Gezeigt wird, dass es für eine Eintragung schon genügen kann, in Begleitung von als gefährlich eingestufter Personen polizeilich kontrolliert zu werden, was zu einer hohen Rate an rechtlich zweifelhaften Eintragungen führt und Stigmatisierungseffekte hervorruft. Hieran anknüpfend wird argumentiert, dass Eintragungen in Gewalttäterdateien nur eingeschränkt für ordnungsbehördliche Folgemaßnahmen herangezogen werden dürfen. Andernfalls wäre die Polizei in der Lage, über die Speicherung von Sachverhalten in Gewalttäterdateien die Grundlagen für weitere ordnungsbehördliche Maßnahmen zu schaffen. Dies würde zu einem rechtlich unzulässigen Kreislauf polizeilicher Eingriffsmaßnahmen führen, durch den sich Eintragungen in Gewalttäterdateien und Folgemaßnahmen wechselseitig beeinflussen und neu produzieren. Abschließend wird daher eine zwingende Benachrichtigung der Betroffenen über eine Eintragung, eine erweiterte Prüfpflicht des BKA sowie eine vereinfachte Löschung von Eintragungen verlangt.

B. Systematische Einordnung der Gewalttäterdateien

I. Gewalttäterdateien und polizeiliche Informationssysteme

Die Informationsbeschaffung wird als wichtigste Grundlage polizeilichen Handelns angesehen, da erst so die Polizei in die Lage versetzt wird, ihre Kernaufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung wahrzunehmen.⁴ Gewalttäterdateien sind Teil des nach § 11 Abs. 1 S. 2 BKAG eingerichteten polizeilichen Informationssystems INPOL und werden beim Bundeskriminalamt als so genannte Verbunddateien

1 Begründung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 BKADV, BR-Drs. 329/10, S. 45 f.

2 Landesbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen 1993, 82; Henseler 2015, 53.

3 Daneben existieren die Verbunddateien „Gewalttäter politisch motivierter Ausländerkriminalität“ und „Gewalttäter Personenschutz“, vgl. BT-Drs. 17/7307, S. 10.

4 Arzt 2010, 305.

geführt. Eingabe und Abruf von Informationen erfolgen dezentral in den einzelnen Polizeidienststellen.⁵ Geschätzt wird, dass ein Zugriff von 270.000 Arbeitsplätzen in sämtlichen Polizeibehörden des Bundes und der Länder möglich ist.⁶ Im Unterschied zu Verbunddateien ist bei Zentraldateien – bekannt ist hier vor allem die Datei „politisch motivierte Kriminalität links“ – nur das BKA befugt, Daten nach Übermittlung durch die Polizeibehörden einzugeben und diese abzurufen.⁷

II. Rechtsgrundlagen der Gewalttäterdateien

Spätestens seit dem Volkszählungsurteil⁸ besteht Einigkeit darüber, dass der polizeiliche Umgang mit personenbezogenen Daten kein schlicht hoheitliches Handeln ist, sondern einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) darstellt. Bis zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Juni 2010⁹ war umstritten, ob als Rechtsgrundlage für die Führung von Verbunddateien die Regelungen der §§ 7 Abs. 1, 8 BKAG genügen oder ob es nach § 7 Abs. 11 BKAG einer Rechtsverordnung bedarf. Das BVerwG entschied den Streit dahingehend, dass § 7 Abs. 11 BKAG nicht nur – wie zuvor stets vom Bundesministerium des Innern (BMI) vertreten – bloße Verordnungsermächtigung sei, sondern einen klaren Regelungsauftrag zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung beinhalte.¹⁰ Nachdem der Entscheidungstenor und die damit verbundene juristische Niederlage für das BMI absehbar war, entwarf dieses in großer Eile eine „Verordnung über die Art der Daten, die nach den §§ 8 und 9 des Bundeskriminalamtsgesetzes gespeichert werden dürfen“ (BKADV). Der Bundesrat stimmte dem Entwurf ohne Diskussion am 4. Juni 2010 zu, die Verordnung wurde am 8. Juni 2010 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 9. Juni 2010 in Kraft. Just an diesem Tage fand auch die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht statt, dem nichts anderes übrig blieb, als die streitgegenständliche Datei „Gewalttäter Sport“ für zulässig zu erklären, da abgesehen von der bislang fehlenden Verordnung die Datenspeicherung rechtmäßig sei.¹¹

Das Erfordernis einer Datenverordnung ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot, da allein aus der allgemeinen Vorschrift des § 8 BKAG nicht ersichtlich ist, welche Art von Daten in Verbunddateien gespeichert werden dürfen.¹² Allerdings kann bezweifelt werden, ob durch die BKADV eine hinreichend bestimmt formulierte Rechtsverordnung geschaffen worden ist. Die Verordnung benennt insge-

5 *Kehr* 2015, 57.

6 *Tetzlaff* 2011, 404.

7 Ausführlich zur Abgrenzung *Kehr* 2015, 58.

8 BVerfGE 65, 1.

9 BVerwGE 137, 113.

10 *Arzt* 2011, 353.

11 Nach ständiger Rechtsprechung ist der Sach- und Streitstand am Tage der letzten mündlichen Verhandlung zu berücksichtigen.

12 *Spiecker gen. Döhmann/Kehr* 2011, 15.

THEMEN

samt 57 Arten von Personendaten, die gespeichert werden dürfen (§§ 1, 2 BKADV). Angesichts dieser Fülle speicherbarer Informationen schützt die Verordnung das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung daher allenfalls fragmentarisch. Auch in qualitativer Hinsicht findet kaum eine Eingrenzung erfassbarer Sachverhalte statt, da sich die Verordnung abstrakter und auslegungsbedürftiger Begrifflichkeiten bedient („Personenbeschreibungen wie...“, „Angaben zu Art und konkreten Umständen der Tatbegehung wie...“). Hieran anknüpfend sieht die Errichtungsanordnung (EAO) zur Datei „Gewalttäter Sport“ die Speicherung umfassender Personendaten vor, die sich von den Personalien über personengebundene Hinweise wie „Rocker“ oder „gewalttätig“ bis hin zu Sondervermerken in Freitextfeldern und einer „kriminologischen Kurzbeschreibung“, deren Bedeutung und Inhalt unklar bleibt, erstrecken.¹³ Insbesondere die Möglichkeit, Informationen in Freitextfeldern zu speichern, ist im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedenklich, da hierdurch die Entscheidung darüber, welche Lebenssachverhalte gespeichert und verwendet werden, in das Belieben des handelnden Polizeibeamten gestellt wird.

III. Zuständigkeit des Bundeskriminalamts

Das BKA unterstützt die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung (§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 BKAG). In Wahrnehmung dieser Aufgaben hat das BKA nach § 2 Abs. 1 BKAG die hierzu erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten.¹⁴ Diese so genannte Zentralstellenfunktion des BKA lässt erkennen, dass die Zuständigkeit für Verbund- und Zentraldateien nicht bei den Polizeien der Länder, sondern in der Hand des BKA liegt. Deutlicher formuliert dies § 7 BKAG, wonach das BKA in Ausübung der Zentralstellenfunktion personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen kann. Die polizeiseitige Darstellung allerdings vermittelt für den Bereich der Datei „Gewalttäter Sport“ den Eindruck, die dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste in Nordrhein-Westfalen angegliederte Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) nehme umfangreiche Aufgaben im Zusammenhang mit der Datei wahr.¹⁵ Nach eigenen Angaben umfassen die Aufgaben der ZIS „Anfragen, Datenpflege, Qualitätssicherung“ und den „rechtlichen Rahmen“ der Datei „Gewalttäter Sport“.¹⁶ Dies suggeriert, die ZIS nehme eine Überprüfung vor, ob sich eingetragene Tatbestände tatsächlich so ereignet haben und ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Eintragung vorliegen. Diese Aufgaben übernimmt die ZIS aber gerade nicht, da ihre Zuständigkeit auf die Übermittlung sogenannter Auslandssachverhalte beschränkt ist, bei denen sie lediglich prüft, ob der übermittelte Sachverhalt auch dann zu einer Eintragung führen würde, wenn sich der Sachverhalt in Deutschland zugetragen hät-

13 Errichtungsanordnung zur Datei Gewalttäter Sport v. 13.06.2013, unveröffentlicht, S. 4.

14 Vgl. zur Zentralstellenfunktion des BKA *Feltes* 2015, 10 ff.

15 Auf diesen auch in der Literatur verbreiteten Eindruck weist *Kehr* 2015, 51, hin.

16 https://www.polizei.nrw.de/artikel_68.html (14.08.2015).

te.¹⁷ In sämtlichen Inlandsfällen, die die große Mehrzahl der Eintragungen ausmachen dürfte, wird die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe sowie die Richtigkeit oder Aktualität der Daten hingegen von den jeweiligen Polizeidienststellen geprüft, die Angaben an das BKA übermitteln (§ 12 Abs. 2 S. 1 BKAG). Dass die einzelnen Polizeidienststellen die geforderte rechtliche Prüfung umfassend vornehmen, darf allerdings bezweifelt werden. Im Gegenteil dürfte das oben geschilderte Zusammenspiel zahlreicher Befugnisnormen und die darin verwendeten unbestimmten Begrifflichkeiten dazu führen, dass in sämtlichen Gewalttäterdateien in rechtlich unzulässiger Weise Personen gespeichert und Sachverhalte erfasst werden. Einen Hinweis darauf liefert die Zentraldatei „politisch motivierte Kriminalität links“. In einem Prüfbericht stellte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einen „gravierenden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften fest, da in sämtlichen Fällen der nach § 8 Abs. 5 BKAG gespeicherten „sonstige Personen“ die rechtlichen Voraussetzungen für eine Speicherung fehlten.¹⁸ In Folge des Berichts wurden sämtliche „sonstigen Personen“ und damit 90 % der Eintragungen in der Datei „politisch motivierte Kriminalität links“ gelöscht.¹⁹

C. Anwendungsbereich der Gewalttäterdateien

I. Repressive und präventive Speicheranlässe

§ 8 BKAG gestattet die Speicherung personenbezogener Daten von Beschuldigten und Tatverdächtigen (§ 8 Abs. 1 und 2 BKAG) sowie von „sonstigen Personen“ (§ 8 Abs. 5 BKAG). Während Beschuldigte und Tatverdächtige über den Verdacht einer Straftat näher bestimmbar sind, ermöglicht die Befugnis zur Speicherung personenbezogener Daten „sonstiger Personen“ eine weitgehend entgrenzte Eintragungspraxis. Durch die Erweiterung der Speicheranlässe auf „sonstige Personen“ kann praktisch jeder Adressat einer gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahme von einer Eintragung betroffen sein, da eine Speicherung nach § 8 Abs. 5 BKAG schon zulässig ist, „soweit dies erforderlich ist, weil bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Betroffenen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden“. Problematisch ist das Abstellen auf „bestimmte Tatsachen“, die an keiner Stelle im Gesetz näher definiert werden. Hin-

17 Vgl. Nr. 6.1, 6.3 und 7.1 der Errichtungsanordnung zur Datei Gewalttäter Sport v. 13.06.2013. Vgl. auch BT-Drs. 17/8089, S. 16. Die tatsächliche und rechtliche Ordnungsmäßigkeit des Auslandssachverhalts prüft die ZIS allerdings nicht, wodurch sich eine Parallele zu BZR-Eintragungen von Verurteilungen im Ausland wegen Straftaten in Verbindung mit Sportereignissen ergibt. Vgl. Schröder, A. 2013. Eine in diesem Zusammenhang erhobene Verfassungsbeschwerde gegen die Eintragungen von Freiheitsstrafen gegen BVB-Fans anlässlich des Europa-League-Spiels in Sevilla 2010 ist anhängig unter Az. 2 BvR 2584/12.

18 Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 2012, 23.

19 Netzpolitik.org, Innenministerium bestätigt rechtswidrige Speicherung linker AktivistInnen (<https://netzpolitik.org/2015/innenministerium-bestaeigt-rechtswidrige-speicherung-linker-aktivistinnen>) (14.08.2015).

THEMEN

sichtlich einer nahezu wortgleichen Formulierung im Zusammenhang mit präventiver Telekommunikationsüberwachung in Niedersachsen hat das Bundesverfassungsgericht 2005 daher verfassungsrechtliche Bedenken geäußert, da sich die geforderte Prognose „auf ein in der Zukunft liegendes ungewisses Ereignis beziehe“ und „völlig offen“ bleibe, welcher „Wahrscheinlichkeitsgrad gefordert werde“.²⁰

Die Speicherung personenbezogener Daten in sämtlichen Verbund- und Zentraldateien unterliegt damit weitgehend einem polizeilichen Beurteilungsspielraum, da der Gesetzgeber den Verdachtsgrad und notwendige Zusatzinformationen wie z.B. einschlägige Vorverurteilungen oder Anzeichen von Gewaltbereitschaft nicht näher bestimmt. Verbund- und Zentraldateien sind damit dem Bereich der polizeilichen Vorfeldebefugnisse zuzuordnen, in dem der Gesetzgeber auf die Voraussetzungen einer konkreten Gefahr verzichtet und an die Stelle eingrenzender Kategorien der Störerhaftung allein auf abstrakte Kriterien abstellt. Der hiermit verbundene Verzicht auf das begrenzende Element der konkreten Gefahr, der kennzeichnend für die Befugnisnormen des BKAG ist, wird auch in einer derzeit anhängigen Verfassungsbeschwerde gerügt, mit der sich die Beschwerdeführer gegen Befugnisse des BKA zur Terrorabwehr wenden.²¹

II. Entgrenzter Anwendungsbereich durch umfassende Anlassstatsachen

Der weite Anwendungsbereich von § 8 Abs. 5 BKAG wird in den Errichtungsanordnungen zu den Gewalttäterdateien aufgegriffen. Nach der Errichtungsanordnung zur Datei „Gewalttäter Sport“ erfolgt eine Erfassung von Personendaten u.a. bei „Personalienfeststellungen, Platzverweisen und Ingewahrsamnahmen zur Verhinderung anlassbezogener Straftaten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betroffenen anlassbezogene Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden.“²² Auch die Errichtungsanordnungen zu den Dateien „Gewalttäter links“ und „Gewalttäter rechts“ sehen eine Datenerfassung vor bei „sonstigen polizeilichen Maßnahmen zur Verhinderung anlassbezogener Straftaten“²³, was im Hinblick auf § 8 Abs. 5 BKAG, der die Prognose einer *erheblichen* und nicht irgendeiner Straftat voraussetzt, höchst ungenau ist. Der „Anlassbezug“ der Maßnahmen ist damit denkbar weit gefasst. Für eine Eintragung in die Datei „Gewalttäter Sport“ genügt irgendein Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung, sodass eine Eintragung nicht nur bei Ereignissen im Stadion selbst möglich ist, sondern auch bei Vorkommnissen im Stadionumfeld, während der An- und Abreise sowie an anderen Treffpunkten außerhalb der Veranstaltungsorte, wozu u.a. Gaststätten in der Innenstadt, aber auch Parkplätze oder abgelegene Waldgebiete

20 BVerfG 1 BVR 668/04, Rn. 68 (juris).

21 Das Verfahren ist unter dem Aktenzeichen BVerfG 1 BVR 966/09 anhängig.

22 Errichtungsanordnung zur Datei Gewalttäter Sport v. 13.06.2013, unveröffentlicht, S. 2.

23 Errichtungsanordnung zur Datei „Gewalttäter links“ vom 25.03.2014, unveröffentlicht, S. 2 und Errichtungsanordnung zur Datei „Gewalttäter rechts“ vom 25.03.2014, unveröffentlicht, S. 2.

bei sog. „Drittortauseinandersetzungen“ gehören.²⁴ Dass es sich hierbei nicht um Randphänomene handelt, zeigt die Antwort der nordrhein-westfälischen Landesregierung auf eine kleine Anfrage der Piraten-Fraktion im Landtag.²⁵ In dieser werden die insgesamt rund 18.000 Vorkommnisse, die für die etwa 13.500 in der Datei „Gewalttäter Sport“ erfassten Personen eingetragen sind, aufgelistet. Demnach machen Personalausfeststellungen, Platzverweise oder Ingewahrsamnahmen ein Drittel der Anlasstatsachen aus. Auch die Entscheidung des BGH im so genannten „Hooligan-Urteil“ zeigt, wie weit die rechtliche Verantwortung mitunter ausgedehnt wird. Diejenigen, die sich an „Drittortauseinandersetzungen“ beteiligen, können nach Auffassung des BGH neben der Beteiligung an einer Schlägerei wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung belangt werden.²⁶

Eine derart weite und kaum mit dem Erfordernis der Prognose *erheblicher* Straftaten in Einklang zu bringende Anwendung von § 8 Abs. 5 BKAG erfolgt nicht nur im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen. In der Datei „politisch motivierte Kriminalität links“, die wie erwähnt größtenteils aus rechtswidrigen und mittlerweile gelöschten Eintragungen bestand, wurden Personen gespeichert, die Demonstrationen angemeldet hatten, obwohl keine Hinweise für einen unfriedlichen Verlauf oder Informationen zu begangenen Straftaten oder bevorstehenden Gefahrensituationen vorlagen.²⁷ Eine vergleichbare Praxis lag auch der Antiterrordatei zu Grunde, in der nach § 2 S. 1 Nr. 1 b ATDG a.F. Personen erfasst werden konnten, „die weit im Vorfeld und möglicherweise ohne Wissen von einem Terrorismusbezug eine in ihren Augen unverdächtige Vereinigung unterstützen“.²⁸ Die Regelung wurde vom Bundesverfassungsgericht für mit dem Übermaßverbot nicht vereinbar und damit für verfassungswidrig erklärt.

In den Gewalttäterdateien „Sport“, „links“ und „rechts“ kann damit potentiell jeder erfasst werden, der sich bei Fußballspielen oder Demonstrationen innerhalb einer Gruppe bewegt, aus der heraus Straf- oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden – oder von der angenommen wird, dass dies in der Vergangenheit geschehen ist oder künftig geschehen wird. Die Prognose wird also allein aus dem sozialen Kontext heraus angestellt, was nicht nur im Hinblick auf die von § 8 Abs. 5 BKAG geforderte Prognose erheblicher Straftaten bedenklich ist. Offen bleibt bei einer solchen Betrachtungsweise u.a., ob die betroffene Person gewalttätige Handlungen willentlich unterstützt oder bereit ist, dies in der Zukunft zu tun und ob ihr überhaupt bewusst ist, dass sich in der Gruppe Personen befinden, die Gewalttaten begangen haben oder dies vorhaben.

24 Breuer 2015, 109.

25 NRW-LT-Drs. 16/5205.

26 BGH 3 StR 233/14.

27 Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 2012, 6.

28 BVerfG 1 BvR 1215/07, Rn. 149 (juris).

THEMEN

D. Eintragungspraxis und Folgen für Betroffene

I. Fehleintragungen und Stigmatisierungseffekte

Praktische Folge der weiten Eintragungspraxis ist ein stetiger Anstieg des Datenbestands. Waren 1999 noch 2.242 Personen in der Datei „Gewalttäter Sport“ verzeichnet, wurden 2003 bereits 5.508 Personen, 2009 insgesamt 11.245 Personen und im Jahre 2012 schließlich 13.032 Personen erfasst.²⁹ Seitdem ist der Stand der eingetragenen Personen in etwa konstant, für 2014 werden 13.463 Personen verzeichnet.³⁰ Durch die ausufernde Anwendung und die automatisierte Form der Datenverarbeitung (weitestgehend ohne inhaltliche Kontrollen) sind Ungenauigkeiten bei der Erfassung und Verarbeitung der eingetragenen Sachverhalte nicht zu vermeiden.³¹ Deutlich wird dies anhand der Zentraldatei „politisch motivierte Kriminalität links“, bei der wie erwähnt nach einem Prüfbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 90 % der Eintragungen gelöscht werden mussten. Schließt man sich der hier vertretenen Auffassung an, wonach die Eintragung „sonstiger Personen“ nach § 8 Abs. 5 BKAG wegen des ungenauen Prognosemaßstabs in den meisten Fällen unverhältnismäßig ist, so dürfte auch ein Großteil der in den Gewalttäterdateien „Sport“, „links“ und „rechts“ enthaltenen Datensätze auf einer rechtswidrigen Eintragung beruhen. Hierfür spricht auch, dass eine zusätzliche Kontrolle der Eintragungen ganz offensichtlich nicht stattfindet, da die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung bei der übermittelnden Stelle liegt (§ 12 Abs. 2 S. 1 BKAG). Dies führt zu dem widersprüchlichen Zustand, dass das BKA als Zentralstelle die Verantwortung für die polizeilichen Informationssysteme trägt (§ 2 Abs. 3 BKAG), gleichzeitig aber nur eine eingeschränkte Prüfpflicht hinsichtlich der Frage hat, ob die angelieferten Daten gespeichert werden dürfen. Nach Nr. 3.2. der BKA-Dateienrichtlinie trifft das BKA diese Pflicht nur, sofern Anhaltspunkte entsprechende Zweifel begründen.³² Es ist davon auszugehen, dass das BKA angesichts der Fülle von übermittelten Sachverhalten und Einzelinformationen nur selten Anhaltspunkte für eine nähere Prüfung erblickt – sofern die Datei überhaupt regelmäßig überprüft wird.

Die ungenauen Eintragungsmethoden haben zur Folge, dass die Gewalttäterdateien – anders als die Bezeichnung suggeriert – gerade keine Straf- oder Gewalttäter abbilden. In der Datei „Gewalttäter Sport“ machen eingeleitete Ermittlungsverfahren we-

29 Henseler 2015, 53.

30 NRW-LT-Drs. 16/5205.

31 Ein nachlässiger Umgang mit Daten ist auch gegenüber Personen zu beobachten, gegen die ein Stadionverbot verhängt wurde, vgl. Albers/Feltes/Ruch 2015. Bei der Untersuchung mussten wir feststellen, dass ca. 10 % der Eintragungen falsch oder unvollständig waren. Offensichtlich werden Eintragungen in diese Dateien weder regelmäßig überprüft noch gibt es eine entsprechende software-mäßige Qualitätssicherung für die Dateneingabe. Inzwischen hat der DFB hier reagiert und eine genauere Überprüfung der Daten und der Dateneingabe angeordnet.

32 BKA-Dateienrichtlinie vom 26.02.1981, GMBl 1981, S. 114.

gen Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen Leib und Leben und wegen Widerstands gegen Vollstreckungbeamte nur ein Drittel der Anlasstatsachen aus.³³ Ein weiteres Drittel der Eintragungen sind wie bereits dargestellt auf eine präventivpolizeiliche Maßnahme zurückzuführen, der Rest sind Ermittlungsverfahren vor allem wegen Landfriedensbruchs sowie wegen Beleidigung, Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz, Hausfriedensbruchs, Diebstahls oder Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz (Pyrotechnik). Es ist daher begrifflich unzutreffend, die Verbunddateien mit „Gewalttäter Sport“ bzw. „Gewalttäter links“ oder „Gewalttäter rechts“ zu überschreiben und die eingetragenen Personen damit als „Gewalttäter“ zu stigmatisieren. Das OVG Münster hat sich in einer Entscheidung mit dem in der Datei „Gewalttäter Sport“ verwendeten Gewaltbegriff auseinander gesetzt und festgestellt, dass der Eintrag in der Datei nicht dazu berechtigt, „darin aufgeführte Personen in individualisierbarer Weise öffentlich als Gewalttäter zu bezeichnen, wenn sich keine Gewalttat nachweisen lässt.“³⁴ Das Gericht untersagt damit, öffentlich (z. B. im ZIS-Bericht) in identifizierbarer Weise über eine Person zu berichten und diese allein auf Grund des Eintrags in der Datei „Gewalttäter Sport“ als Gewalttäter zu bezeichnen. Nur diejenigen in der Datei eingetragenen Personen dürften als Gewalttäter bezeichnet werden, denen eine einschlägige Tat gerichtlich nachgewiesen werden konnte.

II. Große Hürden für Löschung von Daten

Die geringen Hürden, die vor einer Eintragung stehen und die zu befürchtende hohe Rate an Fehleintragungen sind rechtlich bedenklich, da Eintragungen in Gewalttäterdateien im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung mit den Inhalten weiterer Dateien verknüpft werden können.³⁵ Auf diese Weise werden Beziehungen zwischen bislang nebeneinander bestehenden Lebenssachverhalten hergestellt, wodurch der mit der Datenerfassung verbundene Grundrechtseingriff vertieft wird. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass die Betroffenen von der rechtlich nachteiligen Eintragung nicht automatisch informiert werden und die Löschung von Eintragungen große Schwierigkeiten bereitet.³⁶ Personenbezogene Daten gespeicherter Personen sind gem. § 32 Abs. 2 Nr. 1 BKAG zu löschen, wenn eine Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Bei Personen, die aus Anlass eines Ermittlungsverfahrens erfasst wurden, ist dies nach § 8 Abs. 3 BKAG der Fall, wenn der Betroffene freige-

33 NRW-LT-Drs. 16/5205. Hieraus auch zum folgenden Satz.

34 OVG Münster 5 B 417/13.

35 Vgl. in dem Zusammenhang Süddeutsche Zeitung vom 6. Juli 2015 („Die Hilfssheriffs der Telekom“): „Verkaufsschlager [der Telekom-Tochterfirma Rola] ist das Programm ‚RS-Case‘, eine Art intelligentes Überwachungs-Cockpit auf dem Computer. Es hilft Polizisten und Geheimdienstmitarbeitern, Informationen aus verschiedenen Datenbanken zusammenzuführen.“

36 Schiffbauer 2014, 1176, geht von einem unbedingten Recht auf Benachrichtigung über grundrechtlich belastende Maßnahmen aus und sieht in der fehlenden Benachrichtigung einen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG.

THEMEN

sprochen oder das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist, sofern sich aus dem Einstellungsbescheid ergibt, dass dieser die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat. Erfolgt die Einstellung lediglich mangels Tatnachweis, kommt eine Löschung auf Grundlage von § 8 Abs. 3 BKAG nicht in Betracht, obwohl die rechtlichen Wirkungen (§ 170 Abs. 2 StPO) dieselben sind. Die Rechtsprechung sieht in den eng umgrenzten Löschungstatbeständen, die eine Speicherung auch bei Verfahrenseinstellungen gestattet, keinen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung, da hiermit kein für eine Strafe typisches sozialethisches Unwerturteil verbunden sei.³⁷ Diese Auffassung ist allerdings nur überzeugend, wenn allein die gefahrenabwehrrechtliche Komponente der Gewalttäterdateien betrachtet wird. Sie verkennt, dass auch durch eine trotz Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO nicht gelöschte Eintragung zum Ausdruck gebracht wird, der mit den strafrechtlichen Ermittlungen verbundene Verdacht sei substantiiert gewesen. Dies kommt nicht zuletzt dadurch zum Ausdruck, dass Personen nicht in einer neutral bezeichneten Verbunddatei, sondern eben in einer „Gewalttäter“-Datei geführt werden. Darüber hinaus bestehen verfahrensrechtliche Bedenken. Zum Teil erhält das BKA gar keine Nachricht über Verfahrensausgänge durch die Staatsanwaltschaft und weiß daher nicht, ob Daten wegen eines Freispruchs oder eine Verfahrenseinstellung gelöscht werden müssen.³⁸ Selbst wenn eine Benachrichtigung erfolgt, bedient sich die Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung nicht zwangsläufig den im BKAG genannten Begrifflichkeiten, da dem nach den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) formuliertem Einstellungsbescheid nicht zu entnehmen ist, ob die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen worden ist.³⁹ Sofern sich aus dem Einstellungsbescheid also gar nicht entnehmen lässt, ob der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat, kann der Löschungsanspruch auch gar nicht durchgesetzt werden.

III. Folgemaßnahmen allein auf Grund von Eintragungen in Gewalttäterdateien

Gewalttäterdateien sind ein typisches Element polizeilicher Vorfeldebefugnisse, bei denen der Gesetzgeber auf die Voraussetzungen einer konkreten Gefahr verzichtet und an die Stelle eingrenzender Kategorien der Störerhaftung abstrakte „Tatsachen“ setzt, die auf die künftige Begehung von Straftaten schließen lassen. Die umfassenden polizeilichen Zugriffsmöglichkeiten auf Inhalte der Verbunddateien und die kaum durchsetzbaren Löschungsansprüche haben zur Folge, dass Eintragungen in Gewalttäterdateien selbst dann belastende Folgemaßnahmen nach sich ziehen können, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung wegen eines Freispruchs oder einer Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO entfallen ist oder bei Eintragungen auf Grund präventiv-

37 Zuletzt BerlVerfGH 128/12. So auch BVerfG 2 BvR 254/88 u. 2 BvR 1343/88 sowie EGMR 9/1986/107/155.

38 Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 2012, 2.

39 *Spiecker gen. Döhmann/Kebr* 2011, 932. Nach Nr. 88 RiStBV werden dem Beschuldigten die Einstellungsgründe grundsätzlich nicht mitgeteilt.

polizeilicher Maßnahmen von vornherein nicht bestand.⁴⁰ Die meisten Belege für eine Verknüpfung von Gewalttäterdateien mit gefahrenabwehrrechtlichen Folgemaßnahmen finden sich im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen und Eintragungen in der Datei „Gewalttäter Sport“. Vor der Fußball-WM 2006 sind in Bayern die Autokennzeichen der eingetragenen Personen in die Fahndungsdatei der automatisierten Kfz-Kennzeichenerfassung aufgenommen worden.⁴¹ Diese Praxis findet offenbar nach wie vor und auch in Verbindung mit anderen polizeilichen Informationssystemen statt.⁴² Zum gängigen Repertoire gehören auch verschärfte Grenzkontrollen,⁴³ Ausreiseverboten und Meldeauflagen,⁴⁴ Gefährderanschreiben und Gefährderansprachen, Aufenthaltsverbote und Platzverweise.⁴⁵ In einem anderen Bereich zeigt sich ein vergleichbares Problem: Angehörige der sogenannten „linken Szene“ sind ebenfalls häufig von Folgemaßnahmen auf Grund entsprechender Vermerke in polizeilichen Informationssystemen betroffen. Exemplarisch macht dies der Sachverhalt deutlich, der der Entscheidung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts zur Zulässigkeit sogenannter Gefahrengebiete zugrunde liegt.⁴⁶ Die Klägerin wurde unter anderem deshalb mit einem Aufenthaltsverbot belegt, da sie dem Polizeibeamten „als der linken Szene zugehörig bekannt und auch entsprechend gekleidet“ und in den polizeilichen Informationssystemen POLAS und INPOL als „Straftäterin links motiviert“ verzeichnet gewesen sei, wobei dem handelnden Polizeibeamten Einzelheiten zu dem Grund der Eintragung nicht bekannt gewesen sind.⁴⁷

E. Diskussion

I. Gewalttäterdateien sind unzureichende Grundlage polizeilichen Handelns

Die zu beobachtende Verknüpfung von Eintragungen in Gewalttäterdateien mit weiteren gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen ist aus rechtlichen Gründen unzulässig. Gefahrenabwehrrechtliche Folgemaßnahmen setzen auch dann eine konkrete Gefahr oder (beim Aufenthaltsverbot) zumindest einen Gefahrverdacht voraus, wenn eine Person in eine Gewalttäterdatei eingetragen ist. Erforderlich sind also tatsächliche Anhaltspunkte, die einen konkreten Zusammenhang zwischen dem Betroffenen und der abzuwehrenden Gefahr herstellen.⁴⁸ Angesichts der unbestimmten tatbestandlichen Voraussetzungen und der weit gefassten Anlasstatsachen wird in den seltensten Fällen

40 Arzt/Eier 2010, 817; Arzt 2010, 305.

41 Bayerischer Landesbeauftragte für den Datenschutz 2006, 38.

42 Vgl. BVerwG 6 C 7/13: „Anlass- und einzelfallbezogen findet auch ein Abgleich [der erfass-ten Kennzeichen] mit spezifischen Dateien (z.B. der Datei ‚Gewalttäter Sport‘) statt.“

43 Bayerischer VGH 10 ZB 13.632 (Intensive Ausreisekontrolle auf Grund von Eintragung in Datei ‚Gewalttäter Sport‘).

44 May 2002, 41 und Fehn 2000, 19.

45 Arzt 2010, 307.

46 OVG Hamburg 4 Bf 226/12, 5 K 1236/11.

47 Vgl. die Ausführungen der Vorinstanz, VG Hamburg 5 K 1236/11.

48 Vgl. Denninger, in Lisken/Denninger 2012, Kap. D. Rn. 39 ff.

THEMEN

durch die Eintragung in Gewalttäterdateien der für Folgemaßnahmen erforderliche Zurechnungszusammenhang hergestellt. In den meisten Fällen handelt es sich bei der betroffenen Person nicht um einen Gewalt- oder Straftäter, da die Eintragung entweder aus Anlass einer präventivpolizeilichen Maßnahmen erfolgte oder das zugrunde liegende Ermittlungsverfahren ohne entsprechende Mitteilung an das BKA eingestellt worden ist. Gewalttäterdateien können daher – wenn überhaupt – nur Grundlage von Maßnahmen mit geringer Eingriffsintensität sein, bei denen es um die Abklärung von Verdachtsmomenten geht. Hierzu gehören Befragungen oder auch Ausreisekontrollen an Grenzen, sofern diese grundrechtsschonend (insbesondere ohne Kenntnisnahme Dritter) vorgenommen werden. In allen übrigen Fällen sind Eintragungen in Gewalttäterdateien keine ausreichende Grundlage eingriffsintensiver gefahrenabwehrrechtlicher Folgemaßnahmen wie Meldeauflagen, Gefährderansprachen und Gefährderanschreiben, Aufenthaltsverbote, Platzverweise und Ingewahrsamnahmen. Dieser Argumentation folgt auch die Rechtsprechung, die belastende Maßnahmen allein wegen Eintragungen in Gewalttäterdateien regelmäßig für unzulässig erklärt.⁴⁹

II. Wechselwirkung von Gewalttäterdateien und Folgemaßnahmen

Die Verknüpfung von Gewalttäterdateien und Folgemaßnahmen versetzt die Polizei in der Lage, die Voraussetzungen ihres eigenen Tätigwerdens zu schaffen.⁵⁰ Diese Gefahr der wechselseitigen Beeinflussung polizeilicher Maßnahmen lässt sich in sogenannten Gefahrengebieten beobachten, in denen herabgesetzte Eingriffsvoraussetzungen für Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen bzw. Inaugenscheinnahmen mit geführter Gegenstände gelten.⁵¹ Belegt wird dies durch die bereits erwähnte „Gefahrengebiet-Entscheidung“ des OVG Hamburg.⁵² Die Klägerin wurde in einem Gefahrengebiet, für welches als relevante Personengruppe unter anderem Personen definiert wurden, „die augenscheinlich dem linken Spektrum zuzuordnen seien“, mit einem Aufenthaltsverbot belegt. Begründet wurde die Maßnahme neben der Zugehörigkeit zur „linken Szene“ und einer Eintragung als „Straftäterin politisch links motiviert“ mit dem „Einsatzanlass an sich“.⁵³ Das vom Gericht für rechtswidrig erklärte Vorgehen entspricht einem typischen Phänomen der *self-fulfilling-prophecy*. Aufgedeckte und dokumentierte Straftaten führen zur Annahme, ein Gebiet sei gefährlich und müsse verstärkt polizeilich kontrolliert werden. Dies zieht weitere polizeiliche Maßnahmen nach sich, die wiederum dokumentiert und als Beleg für die Einstufung eines Gebietes als gefährlich herangezogen werden.⁵⁴ Zu einem Mehr an Sicherheit führt ein derartiges Vorgehen selten. Häufiger aber werden Stigmatisierungs- und Benachteiligungseffekte

49 OVG Lüneburg 11 LC 51/04; VG Hamburg 5 K 1236/11. Weitere Nachweise bei *Arzt* 2010, 819 mit Fn. 43.

50 *Arzt/Eier* 2010, 819; *Schiffbauer* 2014, 1175.

51 Vgl. die Rechtsgrundlagen bei *Rachor*, in *Lisken/Denninger* 2012, Kap. E, Rn. 331.

52 OVG Hamburg 4 Bf 226/12, 5 K 1236/11.

53 Vgl. die Ausführungen der Vorinstanz, VG Hamburg 5 K 1236/11.

54 *Belina/Wehrheim* 2011, 213 ff.; *Schröder*, C. 2014, 66.

provoziert, indem sich Maßnahmen gegen sämtliche Personen richten, die pauschal durch Gewalttäterdateien adressiert werden: Fußballfans und Personen, die auf Grund ihres Kleidungsstils vermeintlich dem linken oder rechten Spektrum angehören.

F. Schlussfolgerungen

Gewalttäterdateien sind Bestandteil polizeilicher Vorfeldmaßnahmen und bewegen sich als solche im Spannungsfeld der zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung notwendigen Informationsbeschaffung und der abzulehnenden Etikettierung von Personen, die sich in gesteigertem Maße im öffentlichen Raum bewegen und damit einem erhöhten Risiko unterliegen, polizeilich kontrolliert zu werden. Die umfassende Speicherung von Personen ruft Stigmatisierungseffekte hervor, wenn bestimmte Fangruppierungen (insbesondere Ultras) unter Generalverdacht gestellt oder Personen allein auf Grund äußerlicher Kriterien wie dem Kleidungsstil einer bestimmten „Szene“ zugerechnet werden. Daher sind Maßnahmen im Vorfeld von Sportveranstaltungen oder politischen Demonstrationen wie Meldeauflagen, Aufenthaltsverbote und Gefährderansprachen⁵⁵ jeweils vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu überprüfen. Für eine Gefährderansprache kann im Einzelfall ein Eintrag in Gewalttäterdateien ausreichen, sofern die Polizei deutlich macht, warum die Ansprache erfolgt, d.h. den Betroffenen darauf hinweist, dass er entsprechend erfasst ist, und sofern mit der Gefährderansprache nicht zum Ausdruck gebracht wird, der Adressat solle auf die Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Demonstrationen verzichten. Andernfalls kann schon, insbesondere im Vorfeld von Demonstrationen, in der Gefährderansprache ein unzulässiger Eingriff in das Grundrecht der Meinungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit liegen.⁵⁶ Meldeauflagen und Aufenthaltsverbote dürfen nur dann ausgesprochen werden, wenn es keine weniger eingriffintensiven Mittel gibt, schwere Straftaten zu verhindern. Jedenfalls dürfen weder die Meldeauflage noch das Aufenthaltsverbot allein aufgrund der Eintragung in eine Gewalttäterdatei verhängt werden. Hinzukommen müssen konkrete Hinweise, dass die Beteiligung an Gewalthandlungen geplant ist.

Angesichts der rechtlichen Problematik, die sich aus den weiten Speicheranlässen ergibt, ist eine automatische Benachrichtigung der Betroffenen zu fordern, damit diese ihre Auskunfts- und ggf. Löschungsansprüche effektiv wahrnehmen können.⁵⁷ Dies entspricht letztlich datenschutzrechtlichen Grundannahmen und folgt dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG).⁵⁸ Ferner sind die übermittelnden Polizeidienststellen zur Einhaltung der Prüfpflicht (§ 12 Abs. 2 S. 1 BKAG) zu verpflichten, was wiederum vom BKA in Ausübung seiner Zentralstellenfunktion stichproben-

55 Wie bspw. vor dem Pokalspiel des MSV Duisburg gegen Schalke 04 im August 2015; <http://www.derwesten.de/sport/polizei-laesst-gewalttaeter-nicht-zum-pokalspiel-in-duisburg-id10952943.html>.

56 OVG Lüneburg 11 LC 51/04.

57 So auch *Arzt/Eier* 2010, 824.

58 *Schiffbauer* 2014, 1176.

artig zu überprüfen ist.⁵⁹ Schließlich sind Eintragungen in eine Gewalttäterdatei bei folgenlosen Verfahrenseinstellungen (§ 170 Abs. 2, § 153 StPO, § 45 JGG) zu löschen, was ebenfalls zu überprüfen ist. Denkbar ist in diesem Zusammenhang, die Prüfung und eventuelle Löschung von Eintragungen durch eine externe und unabhängige Stelle wie z.B. den in einigen Bundesländern bestehenden Polizeibeauftragten vornehmen zu lassen.

Abzulehnen ist die Schaffung weiterer, auf denselben Personenkreis abzielender Verbund- und Zentraldateien, da schon die bereits existierenden Dateien einen unüberschaubaren Personenkreis erfassen. Dies betrifft vor allem das Konzept „Intensivtäter Gewalt und Sport“ der IMK⁶⁰, das eindeutig kontraproduktiv ist und erhebliche Risiken und Nebenwirkungen aufweist.⁶¹ Wenn „Intensivtäter“ erfasst werden sollen, dann kann dies durch eine klare Kategorisierung innerhalb der Gewalttäterdatei „Sport“ oder innerhalb anderer, bereits vorhandener Dateien erfolgen. Ebenso ist einer weiteren Ausdehnung polizeilicher Maßnahmen in diesem Zusammenhang entgegen zu treten. Dies gilt vor allem für die Schaffung weiterer polizeirechtlicher Standardmaßnahmen wie z.B. Meldeauflagen,⁶² bei denen auf das begrenzende Element der konkreten Gefahr verzichtet und somit einer weiteren Vorverlagerung polizeilicher Befugnisse Vorschub geleistet wird. Die Risiken und Nebenwirkungen solcher Maßnahmen, die primär die Öffentlichkeit durch politischen Aktionismus beeindrucken sollen und damit symbolische Kriminalpolitik in Reinkultur sind, müssen stärker als dies bislang der Fall ist benannt werden. Politik und Polizei müssen zudem verpflichtet werden, externe, unabhängige Evaluierungen der Maßnahmen durchzuführen, um so für Transparenz einerseits und Qualitätssicherung andererseits zu sorgen.

Literatur:

- Albers / Feltes / Ruch (2015) Kriminelle Fußballfans? Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zu Stadionverboten und registrierter Delinquenz, MschrKrim 6/2015*
- Arzt (2010) Speicherung personenbezogener Daten in Verbunddateien durch das Bundeskriminalamt – zugleich ein Beitrag zur neuen BKADV, Die Polizei 305*
- Arzt / Eier (2010) Zur Rechtmäßigkeit der Speicherung personenbezogener Daten in "Gewalttäter"-Verbunddateien des Bundeskriminalamts, DVBl 816*

59 Dies entspricht auch dem Willen des BMI, wie Punkt 3.2 der Dateienrichtlinie aus dem Jahr 1981 zeigt (GMBI 1981, S. 114). Dort werden vom BKA pauschale Schlüssigkeitsprüfungen und eine stichprobenweise Überwachung gefordert.

60 Rahmenkonzeption „Intensivtäter Gewalt und Sport“, Beschluss der 200. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 11./12.12.14 in Köln.

61 *Feltes/Ulrich 2015.*

62 Vgl. die letztlich nicht Gesetz gewordene Forderung der CDU-Fraktion im NRW-Landtag, NRW LT-Drs. 16/5038, S. 4. Umfassende Kritik findet sich in der Stellungnahme von *Gusy* 2014.

Arzt (2011) Verbunddateien des Bundeskriminalamts – Zeitgerechte Flurbereinigung, NJW 352

Bayerischer Landesbeauftragte für den Datenschutz (2006) 22. Tätigkeitsbericht

Belina / Wehrheim (2011) „Gefahrengebiete“ – Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen, Soziale Probleme 207

Breuer (2015) Drittortauseinandersetzungen im Rahmen von Fußballspielen – am Beispiel der Fanszene von Rot-Weiss Essen

Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (2012) Kontrollbericht zur Zentraldatei „politisch motivierte Kriminalität links“ vom 13.09.2012

Fehn (2000) Ausreiseuntersagung zur Abwehr von „Gefahren für erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland“ im Zusammenhang mit internationalen Sportereignissen, Polizei & Wissenschaft 19

Feltes (2014) Gutachten für den 2. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des deutschen Bundestages („Edathy“-Ausschuss)

Feltes / Ulrich (2015) Das NRW-Konzept „Intensivtäter Gewalt und Sport“ – sinnvolle polizeiliche Maßnahme oder symbolische Kriminalpolitik?, Kriminalistik, 560

Gusy (2014) Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes NRW (Meldeauflage), NRW-LT-Drs. 16/1927.

Henseler (2015) Die Datei „Gewalttäter Sport“ nach der Entscheidung BVerwGE 137, 113, NWVBl 53

Kehr (2015) Datei Gewalttäter Sport

Landesbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen (1993) Elfter Tätigkeitsbericht

Lisken / Denninger (2012) Handbuch des Polizeirechts, 2. Aufl.

May (2002) Die Untersagung der Ausreise und die Datei Gewalttäter Sport, Nds-VBl 41

Schiffbauer (2014) Fußballfans im Abseits? Das bundesweite Stadionverbot, die Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ und Art. 19 Abs. 4 GG, DVBl 1173

Spiecker gen. Döhmann / Kehr (2011) Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.06.2010 – Datei Gewalttäter Sport, DVBl 930

Schröder, A. (2013) Polizeigewalt und Fußball im europäischen Kontext

Schröder, C. (2014) Gemeingefährlich. Gefahrengebiete bescheren der Polizei Sonderbefugnisse, CILIP 59

Tetzlaff (2011) Gestaltungsspielräume für eine bundesweite Verbunddatei beim Bundeskriminalamt, Verwaltungsrundschau 403

THEMEN

Kontakt:

*Dr. iur. Andreas Ruch
Akademischer Rat a.Z.*

*Prof. Dr. iur. Thomas Feltes, M.A.
Ruhr-Universität Bochum
Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft
Massenbergstr. 11
44787 Bochum
andreas.ruch@rub.de*



Rechtspsychologie
RPpsych
Zeitschrift für Familienrecht, Strafrecht,
Kriminologie und Soziale Arbeit
2. Jahrgang 2016 | ISSN 2365-1083
4 Ausgaben pro Jahr
Kündigung drei Monate zum Kalenderjahresende.

Nutzen Sie den Vorteilspreis
Bestellen Sie jetzt das Schnupper-Abo **Gratis**
2 Ausgaben Print + Onlinezugang

Die neue interdisziplinäre Zeitschrift
»Rechtspsychologie – RPpsych«
bietet ein **wissenschaftliches Forum** für die Rechtspsychologie in Forschung und Praxis und bezieht dabei auch die Nachbardisziplinen ein. Besondere Schwerpunkte liegen im Familienrecht, im Strafrecht und der Kriminologie sowie in der Sozialen Arbeit – also in den Bereichen des Rechts, in denen psychologische Gutachten und Methoden eine große Rolle spielen.

Zeitschriften-Hotline 07221.2104-39
Online nomos-shop.de | E-Mail zeitschriften@nomos.de



Nomos